Fischereiverein

Westlicher Landkreis FFB e.V.

Sitz Mammendorf

Regelbuch

Gültig ab 01. Januar 2023

I.Der Verein

Der Fischereiverein Westlicher Landkreis FFB mit Sitz in Mammendorf wurde im Jahre 1982 gegründet. Gründungsmitglieder waren damals 21 Fischer, die – zu dieser Zeit noch direkt von der Gemeinde – einen Erlaubnisschein für das Fischen in der Maisach hatten. In kurzer Zeit wuchs die Mitgliederzahl auf über fünfzig und pendelte sich nach ungefähr vier Jahren auf den Stand von neunzig bis einhundert Mitgliedern ein. Dies war natürlich nur dadurch möglich, dass es dem damaligen Vorstand gelang neben der Maisach zuerst das Gewässer Am Hart und dann das Gewässer „Freizeitanlage Mammendorf“ für den Verein anpachten zu können.

Von Anfang an entwickelten sich kontinuierlich im Rahmen des Vereinslebens verschiedene Veranstaltungen. In der Satzung sind regelmäßig Vereinsversammlungen sowie die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres festgelegt. Es entstanden aber auch die traditionellen Termine und Veranstaltungen wie Königsfischen, Frühschoppenfischen, gemeinsames Abendfischen, das Ab- und Gedächtnisfischen und zum Jahresabschluss die gemeinnützige Verkaufsveranstaltung am Mammendorfer Weihnachtsmarkt.

Vereinslokal ist unsere Fischerhütte am Mammendorfer Freizeitsee wo Quartalsversammlungen sowie der Jahresverkauf der Fangbücher stattfindet.

Die Jahreshauptversammlung wird im Restaurant Zur Sonne im Bürgerhaus Mammendorf abgehalten.

Der Verein ist Mitglied im Fischereiverband Oberbayern und im Verband deutscher Sportfischer (VDSF).

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

Dem ersten Vorsitzenden

Dem zweiten Vorsitzenden (gleichberechtigter Stellvertreter)

Dem Schriftführer

Dem Kassier

Dem Fachwart für Gewässer und Geräte

Den Beisitzern (für je angefangene 25 Mitglieder ein Beisitzer)

Die Vorstandschaft leitet und vertritt den Verein in allen Angelegenheiten, die nicht von einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind. Sie wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Vereinsversammlung

Sie findet in der Regel am ersten Donnerstag eines Quartals statt. Sie dient der Aussprache und der Unterrichtung der Mitglieder über laufende Vorgänge und Vorstandsbeschlüsse. Sie kann über Anträge und Anregungen von Mitgliedern beschließen.

Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Sie nimmt die Jahresberichte der Vorstandschaft entgegen, entscheidet über die Entlastung der Vorstandschaft, wählt diese sowie die Revisoren. Sie entscheidet über Satzungsänderungen sowie an sie gerichtete Anträge. Anträge müssen mindestens vier Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, das entweder volljährig oder im Besitz des staatlichen Fischereischeines ist.

Gewässerwarte und Fischereiaufseher

Den Gewässerwarten obliegt die Hege und Pflege des Fischbestandes, die Verwaltung der Geräte sowie der Schutz und die Reinhaltung der Gewässer des Vereins.

Den Fischereiaufsehern obliegt ebenso die Überwachung und der Schutz der Gewässer und der damit in Zusammenhang stehenden Lebensräume, daneben aber auch die Kontrolle der fischenden Personen sowie die Überwachung der gesetzlichen und vereinsinternen Bestimmungen für das Verhalten am Wasser. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

II. Verhalten im Verein

Vereinseintritt

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Vorstandschaft beschließt die Aufnahme und teilt dies dem Neumitglied mit. Die Aufnahme kann verweigert werden.

Bei Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Bei Eintritt während des Kalenderjahres wird auch der anteilige Jahresbeitrag fällig (ein Viertel des Beitrags je angefangenes Quartal) sowie die Startgebühren für die noch bevorstehenden Gemeinschaftsfischen.

Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag dient dazu die laufenden Kosten des Vereins zu bestreiten. Er ist im Normalfall nicht für Besatzmaßnahmen gedacht. Diese sind über den Jahreskartenverkauf zu finanzieren.

Startgebühren für Veranstaltungsfischen

Die Startgebühren für die traditionellen Veranstaltungsfischen hat jedes Vereinsmitglied, das im Besitz des staatlichen Fischereischeines oder Jugendfischereischeines ist, zu entrichten und somit auch das Recht, unabhängig vom Besitz einer Jahreskarte, an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Teilnahme an Versammlungen

Die Teilnahme an den Versammlungen wird grundsätzlich von jedem Mitglied erwartet, auch von den Jungfischern. Die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung jedoch ist Pflicht!

Arbeitsdienst

Jedes Mitglied ist verpflichtet im Kalenderjahr mindestens einen Arbeitsdienst zu leisten. Dieser wird mit sieben Stunden angesetzt. Dazu werden vom Verein zwei Termine im Jahr angeboten, die aus dem Jahresterminplan hervorgehen.

Vom Arbeitsdienst befreit sind:

Mitglieder die eine andauernde Krankheit haben

Mitglieder die einen Herzschrittmacher haben

Mitglieder die ein künstliches Gelenk haben

Mitglieder die älter als 65 Jahre sind

Ist ein Mitglied aus wichtigen Gründen an der Teilnahme an angebotenen Terminen verhindert, besteht die Möglichkeit dass der Arbeitsdienst nach Rücksprache mit dem Vorstand durch andere, für den Verein wertvolle Leistungen erbracht wird.

Leistet ein Mitglied keinen Arbeitsdienst innerhalb eines Kalenderjahres, so wird eine Arbeitsdienstausfallgebühr erhoben. Sie wird im folgenden Jahr mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen.

Jahreskarten

Der Verein bietet für seine Mitglieder folgende Jahreskarten zur Ausübung der Fischerei an:

Jahreskarte Freizeitanlage

(Ganzjährig, außer Besatzsperren)

Jahreskarte Maisach

(16. März bis 30. September)

Verbundkarte Freizeitanlage/Maisach

(Fangzeit wie oben)

Zusatzkarte Am Hart

Nur zusätzlich zur Freizeitanlage u./o. Maisach

(Ganzjährig, außer Besatzsperren)

Zusatzkarte Schindlerweiher

Nur zusätzlich zur Freizeitanlage u./o. Maisach

(Ganzjährig, außer Besatzsperren)

Gästekarten

Tageskarten werden grundsätzlich nur als Gästekarten zur Mitnahme von Nichtmitgliedern an Mitglieder ausgegeben, die Inhaber einer Jahreskarte für das jeweilige Gewässer sind. Es können an jedem Tag im Jahr (ausgenommen sind Sperrzeiten sowie zwei Wochen danach) bis zu zwei Gastfischer mitgenommen werden. Eine Gastkarte gibt es maximal zweimal im Fischereijahr für den gleichen Gastfischer. Inhaber einer Maisachkarte haben das Recht zweimal im Fischereijahr für sich selbst eine Tageskarte für die Freizeitanlage zu erwerben. Ebenso haben die Freizeitkarteninhaber die Möglichkeit zweimal im Fischereijahr zum Erwerb einer Tageskarte für die Maisach.

Für welche Gewässer Gästekarten im jeweiligen Fischereijahr ausgegeben werden beschließt der Vorstand.

Um das Überfischen eines Gewässers zu vermeiden kann ab einer bestimmten Anzahl von Jahreskarten bzw. Tageskarten der Verkauf von weiteren Karten durch einen Vorstandsbeschluss gestoppt werden. Die vom Verein angeordneten Sperrzeiten/fristen sowie allgemeine Regelungen/Verbote sind hier weiterhin gültig und zu beachten.

Die Gästekarten können von unserem Kassier, dem ersten und zweiten Vorsitzenden kurzfristig nach telefonischer oder mündlicher Absprache zum gültigen Verkaufspreis erworben werden.

Das begleitende Mitglied stellt sicher, dass seine Gastfischer im Besitz eines gültigen staatlichen Fischereischeines sind.

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung bis 30. Juni zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief oder durch Email an info@fv-mammendorf.de

Ebenso endet eine Mitgliedschaft durch Ausschluss oder Tod.

Ein Rückerstattungsanspruch besteht in keinem Falle.

III. Verhalten am Wasser

1. Das Fischen ist grundsätzlich nur erlaubt, wenn sich der Fischer im Besitz eines staatlichen Fischereischeines sowie einer gültigen Fischereierlaubnis für das betreffende Gewässer befindet. **Beides ist mitzuführen** (Ebenso wie dieses Regelbuch!). Auch das Fangen von Köderfischen fällt hierunter, ist also nur erlaubt, wenn man für das Gewässer eine gültige Fischereierlaubnis besitzt.

2. Es darf nur mit Handangeln mit einer Anbissstelle (Kunstköder und Systeme gelten als eine Anbissstelle, die Hegene darf bis zu 5 Anbissstellen mit Einfachhaken haben) gefischt werden. Genaue Regelungen siehe gewässerbezogene Regeln. Beim Spinn- und Fliegenfischen ist nur eine Handangel erlaubt.

3. Nur der Erlaubnisscheininhaber ist berechtigt die beköderte Angel zum Fischen in die Hand zu nehmen. Diese Regelung gilt um Missverständnisse möglichst auszuschließen. Eine gesetzliche Sonderregelung gilt für Kinder bis 10 Jahre, die den Erlaubnisscheininhaber begleiten. Diese dürfen unter unmittelbarer Aufsicht und Anleitung durch den Erlaubnisscheininhaber das Angelgerät des Fischers bedienen. Das Lösen, Töten und Versorgen des gefangenen Fisches muss durch den Erlaubnisscheininhaber selbst vorgenommen werden. Der Fang zählt zum Tagesfang des Fischers.

4. Fischen mit lebendem Köderfisch ist grundsätzlich verboten, ebenso die Hälterung von lebenden Fischen ohne besonderen Grund (Ausnahme: Köderfisch)!

5. Weiter ist an allen Vereinsgewässern verboten sich von der ausgelegten Angel so weit zu entfernen dass im Falle eines Bisses nicht unverzüglich eingegriffen werden kann. Das Ausnehmen der Fische am Gewässer ist ebenso untersagt wie das Reißen von Fischen.

6. Zur Vermeidung der Übertragung von Fischkrankheiten ist es strengstens untersagt Fische aus fremden Gewässern in Vereinsgewässer einzusetzen. Auch sind keine Köderfische aus vereinsfremden Gewässern erlaubt. Ebenso ist die Verwendung von Köderfischen und Fischteilen aus der Maisach wegen Signalkrebsvorkommen verboten.

7. Das vermehrte Auftreten von toten Fischen ist umgehend dem Gewässerwart oder der Vorstandschaft zu melden. Einzelne tote Fische sind nach Möglichkeit zu beseitigen (vergraben oder dgl.)

8. **Jeder Fischer hat beim Angeln geeignetes Landegerät (Kescher), Maßband, Priest oder ähnlicher Betäuber sowie eine Lösezange und eine Waage mit sich zu führen.**

9. Auf die Sauberkeit am Angelplatz ist zu achten! Mais- und Wurmdosen stammen nur äußerst selten von Badegästen

10. **Die Jahreskarte mit Fangbuch (digital oder in Papierform) und das Regelbuch sind beim Angeln immer mitzuführen ebenso wie der staatliche Fischereischein oder Jugendfischereischein**. Jeder gefangene und entnommene Fisch ist unverzüglich und vor dem Weiterfischen im Fangbuch einzutragen (Gewässer, Datum, Art, Länge und Gewicht).

11. Zum Ausgabetermin der neuen Jahreskarten, jedoch spätestens bis zur letzten Quartalsversammlung des Jahres müssen die alten Papier-Jahreskarten mit integriertem Fangbuch beim Vorstand oder Gewässerwart abgegeben werden (siehe Strafenkatalog).

12. Untermaßige und in der Schonzeit gefangene Fische sind so schonend wie möglich zurückzusetzen soweit sie überlebensfähig sind.

13. Das Fischen vom Boot aus ist an allen Gewässern außer der Freizeitanlage untersagt (siehe Bootsregelung Freizeitanlage).

14. Jeder Fischer ist verpflichtet mit der uns anvertrauten Natur sorgsam und schonend umzugehen.

15. Das Eisfischen ist verboten! Unfallgefahr!

16. Die Verwendung von Drillingshaken zum Friedfischfang ist verboten

17. Köderfischfang nur zum Eigenbedarf und solange als das Fanglimit von Gutfischen noch nicht erreicht ist

18. Beim Spinn- und Fliegenfischen bitte Abstand von anderen Fischern halten.

19. Jeder Inhaber einer Jahreskarte ist berechtigt, sich von anderen Fischern am Wasser die Fischereierlaubnis und die Eintragungen im Fangbuch vorzeigen zu lassen.

20. Die Fischerwoche beginnt am Montag endet mit dem Sonntag

21. Während der Dauer von Arbeitsdiensten, Vereinsveranstaltungen, Auf- und Abbauarbeiten sowie Versammlungen sind alle Gewässer gesperrt! Eine Ausnahme besteht bei Arbeitsdiensten wenn dieser bereits abgeleistet wurde.

22. Ist ein Vereinsgewässer gesperrt (durch Besatzmaßnahmen oder sonstigem) so ist es auch verboten in diesem Gewässer für den Zeitraum der Sperre Köderfische zu fangen.

23. Reusen, die zum Köderfisch- oder Signalkrebsfang eingebracht werden sind mit dem Namen des Mitglieds sichtbar zu versehen. Nicht gekennzeichnete Reusen werden entnommen und sichergestellt.

24. Gefangen Fische dürfen nicht veräußert werden.

25. Nachtfischen ist an allen Gewässern erlaubt.

26. Das Anfüttern ist generell verboten

27. Es gelten an allen Gewässern die gesetzlichen Schonzeiten und Schonmaße. Diese sind zu entnehmen auf der Homepage des Landesfischereiverbandes Bayern www.lfvbayern.de oder auch auf unserer Homepage www.fv-mammendorf.de

Ständig akualisierte Neuregelungen abrufbar auf unserer Homepage

www.fv-mammendorf.de

IV. Zusätzliche gewässerbezogene Regeln

Freizeitanlage

Badebetrieb während der Badesaison hat Vorrang, deshalb Rücksicht nehmen!

Fangsaison:	ganzjährig
Fangbegrenzung:	8 Gutfische pro Woche / 2 Gutfische pro Tag

Es darf mit zwei Handangeln gefischt werden.

Sonstiges:

Das Biotop darf ausschließlich zum Fischen in der Zeit vom 15. September bis 15. Mai betreten werden.

Stellfisch auf Raubfisch erlaubt

Kein Mindestmaß für Köderfische

Aitel, Karauschen und Barsche unbedingt entnehmen, kein Fanglimit

Untermaßige Zander bitte besonders vorsichtig zurücksetzen, da äußerst empfindlich!

Schlepp- und Bootsfischen an der Freizeitanlage:

Der Freizeitsee darf ausschließlich mit dem vereinseigenen Boot für zwei Stunden befahren werden. Hierfür ist eine Bootskarte (Jahreskarte) für alle an Bord befindlichen Personen zu erwerben. Vorheriges Eintragen in die aushängende Liste ist Pflicht.

Es darf beim Schlepp- und Bootsfischen mit zwei Handangeln mit jeweils einer Anbissstelle gefischt werden. Beim Spinn-, Fliegen und Hegenefischen jedoch nur mit einer Handangel.

Maisach

Fangsaison: 16. März bis 30. September

Fangbrenzung: 6 Gutfische pro Woche / 2 Gutfische pro Tag

Es darf nur mit einer Handangel gefischt werden

Die Maisachstrecke beginnt an der ersten Brücke oberhalb des Sägewerks Wecker (Obermühle) und endet ca. 80 Meter nach der Brücke vor Holzmühle.

Maisachkarten werden nur an Inhaber des staatlichen Fischereischeines, nicht jedoch an Jugendliche mit Jugendfischereischein ausgegeben, da Fischen in Begleitung an der Maisach unzweckmäßig ist.

Fischen nur mit Schonhaken oder angedrücktem Widerhaken erlaubt! (Ausser Fliege/Streamer)

Hechte, Barsche, Aitel und Aale sind nach dem Fang, unabhängig von Schonmaß oder Schonzeit, zu entnehmen.

Für folgende Fischarten gelten an der Maisach gewässerbezogene Schonmaße und Schonzeiten:

Bachforelle	30 cm	01.10. – 15.03.
Regenbogenforelle	30 cm	01.10. – 15.03.
Bachsaibling	30 cm	01.10. – 15.03.

Sonstiges an der Maisach:

In der Mittelstrecke ist das Fischen nur mit Kunstköder, Fliege oder totem Köderfisch auf System erlaubt. (Mittelstrecke ist ab Wehr Sägewerk Wecker bis E-Werk Nannhofen). Köderfischsystem muss wie ein Blinker oder Wobbler geführt werden. Auf keinen Fall Schlucksystem verwenden.

Oberhalb des Sägewerks Wecker (Abschnitt 1) und ab E-Werk Nannhofen bis Streckenende (Abschnitt 2) ist das Fischen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen ohne die o.g. Einschränkungen erlaubt. In diesen Streckenabschnitten ist auch Aalfischen gestattet.

Gefangene Aitel und Hechte zählen nicht zum Fanglimit und sind unbedingt zu entnehmen!

Bitte am Ufer besondere Rücksicht auf Entengelege oder seltene Pflanzen nehmen!

Einbringen von Reusen in die Maisach ist ausschließlich zum Fang von Signalkrebsen erlaubt. Diese sind mit dem Namen des Mitglieds sichtbar zu versehen. Nicht gekennzeichnete Reusen werden entnommen und sichergestellt.

Fischen vom eigenen Grundstück oder nicht von Jedermann betretbarem ist verboten. Eine Kontrolle durch die Fischereiaufsicht muss gewährleistet sein!

Am Hart

Fangsaison: ganzjährig

Fangbegrenzung: 4 Gutfische pro Woche / 2 Gutfische pro Tag

Eine Handangel in den ersten beiden Woche nach einer Besatzsperre. In den übrigen Zeiten zwei Handangeln bis zum Fang des ersten Fisches, danach Weiterfischen mit nur einer Handangel.

Schindlerweiher

Fangsaison: ganzjährig

Fangbegrenzung: 2 Gutfische pro Woche

Es darf nur mit einer Handangel gefischt werden.

Bitte besondere Rücksicht auf Pflanzen und Nester von Bodenbrütern nehmen!

V. Regeln für Veranstaltungsfischen

Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die im Besitz des staatlichen Fischereischeins oder eines Jugendfischereischeines sind.

Verbotene Köder: Blinker, Streamer, Fliege, künstliche Köder

Vor dem Veranstaltungsfischen haben sich alle Teilnehmer in bereitstehende Teilnehmerlisten einzutragen.

Gefangene maßige Gutfische dürfen nicht zurückgesetzt werden.

Austauschen der Fische nicht erlaubt, Hältern verboten

Anfüttern verboten

Der Fang ist nach Beendigung des Gemeinschaftsfischens zur Waage zu bringen und wiegen zu lassen (siehe Bußgeldkatalog)

Schonmaße und Schonzeiten müssen eingehalten werden

Nebenfische (Rotaugen, Rotfedern) zählen nicht zum Fanggewicht

Bei Zuwiderhandlungen tritt sofortige Sperre für die Veranstaltung ein. Weitere Schritte bleiben der Vorstandschaft vorbehalten.

Königsfischen

Ort:	Freizeitanlage
Zeit:	07.00 bis 11.00 Uhr
Fanglimit:	4 Gutfische
Wertung:	Fischerkönig und Jugendkönig (getrennte Wertung, getrennte Preise)
	1. Platz und Fischerkönig – schwerster Einzelfisch
	1. Platz und Jugendkönig – Jugendwertung mit Vorwettbewerb
	Weitere Reihung - Gesamtgewicht

Frühschoppenfischen

Ort: Am Hart

Zeit: 07.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Fanglimit: 4 Gutfische

Wertung: 1. Platz – schwerster Einzelfisch

2. und 3. Platz – Gesamtgewicht

Abendfischen

Ort: Am Hart

Zeit: 18.00 Uhr bis 23.00 Uhr

Fanglimit: 4 Gutfische

Wertung: 1. Platz – schwerster Einzelfisch

Wir stellen einen Grill auf. Grillgut, Teller und Besteck bitte selber mitbringen. Getränke können vor Ort erworben werden

Ab- und Gedächtnisfischen

Ort: Freizeitanlage

Zeit: 07.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Fanglimit: 4 Gutfische

Wertung: 1. Platz – schwerster Einzelfisch

Weitere Reihung – Gesamtgewicht

VI. Gebührensätze

Unsere Gebührensätze sind ständig aktualisiert abrufbar auf unserer Homepage

www.fv-mammendorf.de

VII. Bußgeld- und Strafenkatalog

Bußgelder werden vom Verein nur sehr ungern erhoben und sind absolut vermeidbar.

Leider sind wir ab und zu zum Handeln gezwungen. Dies kann im Wiederholungsfall bis zum Vereinsausschluß führen. Nach einem Vereinsausschluß kann frühestens nach fünf Jahren ein Antrag auf Wiederaufnahme gestellt werden. Diesem wird nur zugestimmt wenn davon ausgegangen werden kann, daß der Bewerber sich nunmehr zuverlässig erweisen wird.

Fischen ohne Landegerät (Kescher)		10 Euro
	Wiederholungsfall	30 Euro
Nichtmitführen des Fangbuches (Papier oder digital), **Fischereischeines oder Regelbuchs**		
		30 Euro
	Wiederholungsfall	50 Euro
Nichteintragung eines gefangenen Fisches im Fangbuch		30 Euro
	Wiederholungsfall	50 Euro
Überschreiten des Fanglimits		50 Euro pro Fisch
	Wiederholungsfall	100 Euro pro Fisch + Abmahnung
Alte Jahreskarte in Papierform nicht zeitgerecht abgegeben		15 Euro
	Wiederholungsfall	25 Euro
Verwendung einer überzähligen Handangel bei Fischen		50 Euro
	Wiederholungsfall	100 Euro + Abmahnung
Verstoß gegen Schonmaß oder Schonzeit		50 Euro
	Wiederholungsfall	100 Euro + Abmahnung
Ausnehmen der Fische am Gewässer		25 Euro
	Wiederholungsfall	50 Euro
Fischen mit lebendem Köderfisch		Sofortiger Vereinsausschluß
Anfüttern		50 Euro
	Wiederholungsfall	100 Euro + Abmahnung
Nichterscheinen beim Wiegen bei Gemeinschaftsfischen		25 Euro
	Wiederholungsfall	50 Euro + Abmahnung

Bußgelder werden nach Maßgabe Vorstandsbeschluss verwendet. Abmahnungen können mit ersatzlosem, zeitlich befristetem oder für die Dauer des Angeljahres ausgesprochenem Entzug der Fischereierlaubnis durch den Vorstand verbunden werden.

Bei Verstößen gegen die Auflagen der Pachtverträge behält sich der Vorstand je nach Schwere und möglichen Auswirkungen vor eine Strafe von Geldbuße bis hin zum Vereinsausschluß und Schadensersatzansprüche zu erheben.

Diese Verstöße sind:

Anfüttern in der Freizeitanlage (Fütterung nur durch den Gewässerwart oder von durch den Vorstand beauftragten Personen zulässig!

Eisfischen

Vorsätzliches Stören oder Behindern des Badebetriebs. Laut Pachtvertrag hat der Badebetrieb an der Freizeitanlage absoluten Vorrang. Bitte auch das Betretungsverbot für das Biotop in der Zeit vom 16. Mai bis 14. September unbedingt beachten!

FISCHEREIVEREIN
SITZ
MAMMENDORF
WESTLICHER LANDKREIS FÜRSTENFELDBRUCK e.V.